

## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ferdinandshof über die Erhebung von Hundesteuer vom 10.12.2014**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 3 und 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2014 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ferdinandshof über die Erhebung von Hundesteuer erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Hundesteuersatzung**

1. § 4 Steuersatz wird wie folgt geändert:

(1) Die Hundesteuer beträgt jährlich erstmalig für das Jahr 2015

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| a) für den 1. Hund         | 30,00 € |
| b) für den 2. Hund         | 40,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 60,00 € |

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2015 in Kraft.

Ferdinandshof, den 10.12.2014

gez. Gerd Hamm  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Torgelow-Ferdinandshof, Der Amtsvorsteher, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.